



Mineralölsteuer
VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
322.00-3-7-0001

1. Januar 2022

Merkblatt für Händler

Steuern und Abgaben auf Petrol

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben, die für Sie beim Handel mit Petrol von Bedeutung sind. Es zeigt Ihnen auch, welche Abgaben bei der Verwendung von Petrol als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmiering, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) erhoben werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bemessungsgrundlage

Bei der Mineralölsteuer und der CO₂-Abgabe wird die Steuer bzw. die Abgabe je 1'000 Liter bei 15 °C berechnet, bei der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) je Kilogramm VOC.

1.2 Mehrwertsteuer im Inland

Fragen zur Mehrwertsteuer im Inland beantwortet Ihnen gerne die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 462 21 11, Fax: 058 465 71 38, E-Mail: mwst@estv.admin.ch.

Haben Sie Fragen zur Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, wenden Sie sich bitte an die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein, Abteilung Mehrwertsteuer, Aeulestrasse 38, Postfach 684, FL-9490 Vaduz, Tel. +423 236 68 17, Fax +423 236 68 30, E-Mail: info@stv.li.

2 Mineralölsteuer und Lenkungsabgaben

2.1 Lieferung zur Verwendung als Treibstoff

2.1.1 Mineralölsteuer

Petrol zur Verwendung als Treibstoff unterliegt der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag:

- Mineralölsteuer Fr. 439.50 je 1'000 Liter bei 15 °C
- Mineralölsteuerzuschlag Fr. 300.00 je 1'000 Liter bei 15 °C

Die nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecke unterliegen einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.50 je 1'000 Liter bei 15 °C).

- Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand
- Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerke
- Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)
- Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
- Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen

Merkblatt für Händler | Steuern und Abgaben auf Petrol

Die steuerliche Begünstigung kann entweder durch das Verpflichtungsverfahren oder durch Rückerstattung beansprucht werden. In der Regel kommt das Rückerstattungsverfahren an den Verbraucher zum Tragen; der Bereich Mineralölsteuer entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen das Verpflichtungsverfahren angewendet werden kann.

2.1.2 Lenkungsabgabe VOC

Petrol, das als Treibstoff verwendet wird, ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

2.1.3 CO₂-Abgabe

Auf Petrol, das als Treibstoff verwendet wird, wird im Regelfall keine CO₂-Abgabe erhoben.

Die CO₂-Abgabe von Fr. 301.20 je 1'000 Liter bei 15 °C wird jedoch erhoben, wenn Petrol zum Antrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Blockheiz-Kraftwerken, von Motoren stationärer Wärmepumpen oder zur Stromproduktion in thermischen Anlagen verwendet wird.

2.2 Lieferung zur Verwendung als Brennstoff

2.2.1 Mineralölsteuer

Petrol zur Verwendung als Brennstoff unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.50 je 1'000 Liter bei 15 °C). Bevor dieser erstmalig angewendet werden darf, muss der Händler eine besondere Verpflichtung beim Bereich Mineralölsteuer hinterlegen. Er verpflichtet sich damit unter anderem, die Ware gesetzeskonform weiterzuliefern, eine Warenbuchhaltung zu führen und auf Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Verwendungsvorbehalt anzubringen:

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert. Sie darf daher nicht als Treibstoff abgegeben bzw. verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.»

Bei Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind, wird auf die Hinterlage einer besonderen Verpflichtung verzichtet.

2.2.2 Lenkungsabgabe VOC

Zur Verwendung als Brennstoff abgegebenes und verwendetes sowie auf der Etiketle als solches bezeichnete Petrol in Behältnissen für den Detailverkauf ist von der Lenkungsabgabe auf VOC befreit.

Hingegen ist bei Petrol in Grossgebinden die Lenkungsabgabe auf VOC geschuldet. Diese beträgt Fr. 3.00 je Kilogramm und wird auf dem Eigengewicht der VOC berechnet. Für Petrol in Grossgebinden, das im Inland in Behältnisse für den Detailverkauf abgefüllt wird, erfolgt die Befreiung auf dem Wege der Rückerstattung. Der Rückerstattungsantrag (in Briefform) ist nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen einzureichen. Dabei ist die zur Verwendung als Brennstoff an Kunden oder den Detailhandel abgegebene Menge Petrol anzugeben.

Petrol in Grossgebinden kann durch Personen, die über eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, vorläufig abgabefrei bezogen und an Personen, die ebenfalls dem Verpflichtungsverfahren unterstellt sind, vorläufig abgabefrei weitergegeben werden. Petrol, das bereits einmal mit der Lenkungsabgabe belastet worden ist, kann nur abgabebelastet bezogen und weitergegeben werden.

Durch Personen, die über keine Bewilligung im Verpflichtungsverfahren verfügen, kann Petrol nur abgabebelastet bezogen und weitergegeben werden.

2.2.3 CO₂-Abgabe

Petrol zur Verwendung als Brennstoff unterliegt der CO₂-Abgabe. Diese beträgt Fr. 301.20 je 1'000 Liter bei 15 °C.

Ist eine Ware der CO₂- und der VOC-Abgabe unterstellt, wird die letztgenannte Abgabe erhoben und auf die Erhebung der CO₂-Abgabe vorläufig verzichtet, weil von einer nicht energetischen Verwendung der Ware ausgegangen wird.

Wird Petrol als Brennstoff verwendet und die VOC-Abgabe auf Gesuch hin nachträglich rückerstattet, muss gleichzeitig die als Brennstoff verwendete Menge für die Nacherhebung der CO₂-Abgabe gemeldet werden.

2.3 Lieferung zur technischen Zwecken

2.3.1 Mineralölsteuer

Petrol zu technischen Zwecken (Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen) unterliegt einem begünstigten Steuersatz (Fr. 9.50 je 1'000 Liter bei 15 °C). Bevor dieser erstmalig angewendet werden darf, muss der Händler eine besondere Verpflichtung beim Bereich Mineralölsteuer hinterlegen. Er verpflichtet sich damit unter anderem,

die Ware gesetzeskonform weiterzuliefern, eine Warenbuchhaltung zu führen und auf Lieferscheinen und Rechnungen folgenden Verwendungsvorbehalt anzubringen:

«Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert. Sie darf daher nicht als Treibstoff abgegeben bzw. verwendet werden. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.»

Bei Kleingebinden bis 50 Liter für den Einzelverkauf, welche entsprechend der Verwendung der Ware beschriftet sind, wird auf die Hinterlage einer besonderen Verpflichtung verzichtet.

2.3.2 Lenkungsabgabe VOC

Zur Reinigung, Schmierung, Herstellung von Imprägnierungs-, Schmiermitteln und dergleichen (zu technischen Zwecken) abgegebenes Petrol unterliegt der Lenkungsabgabe auf VOC. Diese beträgt Fr. 3.00 je Kilogramm und wird auf dem Eigengewicht der VOC berechnet.

Petrol kann durch Personen, die über eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabenbefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) verfügen, vorläufig abgabenfrei bezogen und an Personen, die ebenfalls dem Verpflichtungsverfahren unterstellt sind, vorläufig abgabenfrei weitergegeben werden. Petrol, das bereits einmal mit der Lenkungsabgabe belastet worden ist, kann nur abgabenbelastet bezogen und weitergegeben werden.

Durch Personen, die über keine Bewilligung im Verpflichtungsverfahren verfügen, kann Petrol nur abgabenbelastet bezogen und weitergegeben werden.

2.3.3 CO₂-Abgabe

Petrol zu technischen Zwecken ist von der CO₂-Abgabe befreit.

3 Nachträgliche Zweckänderung

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, kann Petrol als Treibstoff, als Brennstoff oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Jede Verwendungsart hat unterschiedliche Steuern und Abgaben zur Folge. Wird Petrol nachträglich zu einem anderen Zweck abgegeben oder verwendet als ursprünglich durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) veranlagt, so kann das eine Rückerstattung der Mineralölsteuer und/oder der VOC- bzw. CO₂-Abgabe oder eine Nachbelastung zur Folge haben. Bei einer Abgabe zu einem anderen Zweck muss der Importeur oder Händler bzw. bei einer Verwendung zu einem anderen Zweck der Verbraucher die nachträgliche Zweckänderung unaufgefordert dem Bereich Mineralölsteuer oder dem Bereich VOC, Automobilsteuern, Rückerstattungen (siehe Ziffer 5 nachfolgend) melden, damit die ursprüngliche Veranlagung richtiggestellt werden kann.

4 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG kann jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Auf Verlangen sind alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen. Bei der Kontrolle ist in der verlangten Weise mitzuwirken.

5 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle:

Erhebung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich Mineralölsteuer

Tel.: 058 462 67 77

E-Mail: minoest@bazg.admin.ch

Lenkungsabgabe auf VOC

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 65 84

E-Mail: var@bazg.admin.ch

Rückerstattung Mineralölsteuer bzw. CO₂-Abgabe

Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Tel.: 058 462 67 64

E-Mail: var@bazg.admin.ch